

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 60438

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /57,10

**Technische Daten, Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : T 60438

Radausführung : Lk 100

Radgröße nach Norm : 6 J x 14 H2

Einpreßtiefe in mm : 38

zulässige Radlast in kg : 510

zul. Abrollumfang in mm : 1820

Lochkreisdurchmesser in mm : 100

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 64,0 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ  
64,0 /Ø57,10

Zentrierart : Mittenzentrierung

\*) entspricht 500 kg bei einem Abrollumfang von max.1860 mm

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Bayerische Motorenwerke AG., München

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbun-dradschrauben M12 x 1,5 , Schaftlänge 30 mm, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : keine

Typ:		BMW3/R	
ABE / EG-Genehmigung:		E147, E147/1	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
83; 85	BMW 318i	175/70R14-84	A02) bis A10) L05)
95	BMW 320i	E05)E25)	
125; 126	BMW 325i	195/60R14-85 Q M+S 195/65R14-89 E25)	

865/935

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 60438

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /57,10

Typ: <b>BMW3/1</b>		ABE / EG-Genehmigung: <b>9637/2, 9637/3, 9637/4</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne und hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 73; 75	BMW 315	175/70R14-84	A02) bis A10) L05)
66	BMW 316	E05)E25)	
73; 74; 75	BMW 316i		
83; 85	BMW 318i	175/70R14-84 Q M+S	
75; 77	BMW 318i	E05)E25)	
66; 95	BMW 318i		
100	BMW 318is	195/60R14-85 Q M+S	
92; 95	BMW 320i		
110	BMW 323i	195/65R14-89	
63	BMW 324d	E25)	
90	BMW 325e		
85	BMW 324td		
125; 126	BMW 325i		
73; 75	BMW 316i Touring		
83; 85	BMW 318i Touring		
125; 126	BMW 325i Touring		
85	BMW 324td Touring		
95	BMW 320i Touring		

860/1030

**Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
- Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer
- auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : T 60438

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /57,10

A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.  
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.

A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.

A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.

A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.

E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Bereifungsgröße bereits serienmäßig eingetragen ist.

E25) Aufgrund der geprüften Radlast, in Abhängigkeit vom Abrollumfang des Reifens, ist die Verwendung der Reifengrößen eingeschränkt und aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Reifengröße	Reifenabrollumfang in mm	max. zulässige Achslast in kg
175/70R14-84	1835	1013
195/65R14-89	1860	1000

L05) Nur zulässig bei ausreichenden Abstand von Felge zu Spurstange bzw. Spurstangenkopf.

Die Anlage 7a mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 60438 des Herstellers BORBET.